

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Steinkirchen

Das Dorfgemeinschaftshaus Steinkirchen steht allen Bürgern, Vereinen, Verbänden, Organisationen und der Feuerwehr für öffentliche, soziale und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Private Veranstaltungen können in Einzelfällen gestattet werden. Die Gemeinde behält sich die Vermietung im Einzelfall vor.

Entgelt:

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird ein Entgelt nach folgender Regelung erhoben:

1. Für die Schützengilde Steinkirchen sowie für die ortsansässigen Vereine und Verbände aus der Gemeinde Steinkirchen und für die Feuerwehr ist die Benutzung unentgeltlich.

Die oben genannten Nutzer sind jedoch verpflichtet, nach Ende der Veranstaltung die Räumlichkeiten in einem gereinigten Zustand laut Reinigungsplan zu hinterlassen oder die Reinigungspauschale zu entrichten oder einmal pro Jahr nach Absprache einen Arbeitseinsatz zu leisten.

Feste Termine sind bis zum 15.11. für das Folgejahr der Verwaltung mitzuteilen.

2. Von Bürgern der Gemeinde Steinkirchen (einschließlich von Bürgern der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lühe) wird ein Nutzungsentgelt von 150,- € sowie eine Reinigungspauschale von 60,- € für den großen Saal erhoben. Für die Nutzung der kleinen Räume beträgt das Nutzungsentgelt 50,- € sowie 35,- € Reinigungspauschale. Bei regelmäßiger Nutzung der kleinen Räume wird ein Entgelt von 10,- € je Termin erhoben.
3. Von auswärtigen Nutzern wird ein Nutzungsentgelt von 300,- € für den großen Saal sowie 100,- € für die kleinen Räume erhoben, jeweils zuzüglich der Reinigungspauschale.
4. Für rein gewerbliche Veranstaltungen sind 10 % der Einnahmen an die Gemeinde abzuführen.

Kaution:

Für den großen Saal ist eine Kaution von 250,- €, für die kleinen Räume von 100,- € in der Samtgemeindekasse zu hinterlegen. Für auswärtige Nutzer wird eine Kaution in Höhe von 500,- € bzw. 200,- € erhoben. Die Herausgabe des Schlüssels erfolgt nur bei Vorlage der Quittung. Vor und nach der Veranstaltung wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Nach Gegenzeichnung des Protokolls wird die Kaution zurückgezahlt.

Schankanlage:

Die Schankanlage des Dorfgemeinschaftshauses darf von der Nutzerin/ dem Nutzer nur nach vorheriger Einweisung durch eine fachkundige Person benutzt werden. Die Einweisung wird dokumentiert und muss von der Nutzerin/ dem Nutzer gegengezeichnet werden. Für die Einweisung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 10,- € erhoben.

Nutzungsvereinbarung/ Fälligkeit des Entgelts/ Rechte und Pflichten:

Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung wird bei Reservierung der Räumlichkeiten im Rathaus geschlossen.

Die Nutzungsentgelte sind sofort zu zahlen, spätestens 30 Tage vor dem Nutzungstermin.

Bei Absage des Termins durch den Nutzer sind folgende Entgelte zu entrichten:

- Bis 14 Tage vorher 50 % der Nutzungsentgelte
- Innerhalb 14 Tage vorher 80 % der Nutzungsentgelte

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von vorstehenden Regelungen abweichen.

Die Nutzerin/ der Nutzer übernimmt das Dorfgemeinschaftshaus und seine Einrichtung wie besehen. Sie/ Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sowie dem Grundstück durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstehen.

Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen der GEMA, freizuhalten.

Der Nutzer verpflichtet sich, dass die umliegende Nachbarschaft ab 22 Uhr nicht in der Nachtruhe gestört wird. Fenster und Türen sind dann geschlossen zu halten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei entsprechender Lärmbelästigung um eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt und mit einem Bußgeld von 5000,- € geahndet werden kann.

Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Für Nutzer unter 18 Jahren haften die Erziehungsberechtigten.

Eine Nutzungsübertragung an Dritte ist nicht zulässig.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses behält sich die Gemeinde Steinkirchen vor, eine Vertragsstrafe von mindestens 300,- € einzufordern.

Inkrafttreten:

Diese Benutzungsordnung tritt am 28. Mai 2020 in Kraft.

gez. Zinke
(Bürgermeisterin)

gez. Siol
(Gemeindedirektor)